
FORUM: Chancen einer multikulturellen Gesellschaft

Lutz Hoffmann: Die unvollendete Republik

Dr. Lutz Hoffmann, geb. 1935 in Weida/Thüringen, Studium der Soziologie, ist wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Bielefeld.

Wer wollte bestreiten, daß die Deutschen ein ungewöhnlich lernfähiges Volk sind. Wilhelminischer Byzantinismus, völkischer Nationalismus, rassistischer Faschismus, stalinistischer Kommunismus, soziale Marktwirtschaft, westeuropäische Demokratie - in allem haben sie sich rasch und mustergültig zurechtgefunden. Und daß ihnen einmal, nämlich in der Weimarer Republik, diese Flexibilität versagt blieb, das hat in der Folgezeit zu einer fast traumatischen Steigerung ihrer Lernfähigkeit geführt. Anders ist die hemdsärmelige Naivität, mit der man glaubte, der früheren DDR-Bevölkerung über Nacht ein kapitalistisches Wirtschaftssystem überstülpen zu können, nicht zu erklären.

Die Kehrseite dieser Lernfähigkeit ist die transzendente Entrückung ihres Subjekts. Das deutsche Volk erscheint als ein Wesen, das sich alle diese Formen aneignen kann, weil es in seiner „natürlichen Substanz“ auf keine

schon festgelegt ist. Es überdauert als unpolitisches Substrat alle Wechselfälle seiner Geschichte. Sowohl linke wie rechte „Vergangenheitsbewältigung“ nach 1945 wird von der hintergründigen Logik beherrscht, daß das deutsche Volk nicht im Orkus des „Zusammenbruchs“ verschwunden ist, sondern sich zu einem Humusboden verdichtet hat, auf dem nahezu beliebige Kulturen angebaut werden können. Die Historisierung der nationalsozialistischen Ära hat dem völkischen Rassismus im nachhinein zum Siege verholfen: Was vorher die durchaus kontrovers diskutierte Ideologie deutschen Volkstums war, ist heute bis tief in das linke Lager hinein zum unhinterfragten Verständnis der Deutschen von sich als *einem* Volk geworden.

Der Mythos vom deutschen Volk

Wenn Walter Momper am 9. November 1989 das deutsche Volk als das „glücklichste der Welt“ pries, wenn Willy Brandt „zusammenwachsen“ lassen wollte, was „zusammengehört“, so dämmert hinter solchen Worten eine organistische Vorstellung des Volkes, das wie eine Person empfindet und lebt. Dieses Volk ist etwas anderes als die Summe der deutschen Individuen. Es ist das „Volk an sich“, ein Über-Wir, das nicht mehr auf die Zustimmung der einzelnen angewiesen ist, sondern über ihre Bestimmung immer schon entschieden hat.

Daher war es letztlich unerheblich, ob die Deutschen ihre staatliche Einigung überhaupt wollten. Der empirische Wille, ein Volk zu sein, war so wenig ausschlaggebend und so unkalkulierbar, daß sich die Matadoren der deutschen Einheit auf einen Volksentscheid weder einzulassen brauchten noch einlassen konnten. Es gab eine Reihe von Gründen, die den Einigungsprozeß unvermeidlich machten. Seine Legitimation bezog er jedoch nicht aus diesen Gründen, sondern aus einer nationalen Rhetorik, die sich nicht auf den Willen des real existierenden Volkes, sondern auf den Mythos einer zur staatlichen Einheit bestimmten Nation berief.

Dieser Mythos setzte die machtpolitischen Ressourcen frei, die es der Exekutive möglich machten, die dem Volk allein angemessene staatliche Einheit in wenigen Monaten ins Werk zu setzen. „Reden und Majoritätsbeschlüsse“ (Bismarck) waren wieder einmal nicht gefragt, auch wenn im Unterschied zu 1866/71 statt ihrer nicht „Eisen und Blut“, sondern Verwaltung und Geld den Ausschlag gaben. Angesichts des unleugbaren Zeitdrucks waren alle linken Träume von einem Volk, das sich selbst in Freiheit zur Einheit durchringt, zur Vergeblichkeit verurteilt. Soweit die Linken daher nicht in die nationale Litanei einstimmten, konnten sie nur sprachlos dem Hürdenlauf „historischer Stunden“ hinterherstarren.

Ein undemokratisches Verständnis der Nation

Die nationale Idee allein wäre allerdings unfähig gewesen, das Einigungswerk zu legitimieren, wenn der Nation nicht der Mantel einer freiheitlichen

Demokratie um die Schultern gelegen hätte. Die Deutschen hätten „aus der Geschichte gelernt“. Sie seien demokratische Musterschüler und Musterschülerinnen geworden. Es gehörte zu den allseits hingenommenen Paradoxien der deutschen Einigung, daß man sich auf die „demokratische Reife“ des deutschen Volkes berief, um sich ein demokratisches Vorgehen zu ersparen. Da die deutsche Nation sich mit dem demokratischen Ideengut ausgesöhnt habe, erübrige es sich, das noch einmal durch ein aufwendiges Verfahren unter Beweis zu stellen.

Damit wird die demokratische Wertordnung einem Subjekt aufgepflanzt, das in seinem eigentlichen Selbstverständnis von demokratischen Gedanken unberührt bleibt. Die sich nunmehr demokratisch gemauserte Nation ist nach wie vor jenes mythologische Gebilde, das sich auf gemeinsame Abstammung, Sprache und Kultur beruft. Nicht die Demokratie konstituiert die Nation, sondern eine in irrationalen Tiefen wurzelnde Nation hat es nach langen Irrwegen endlich geschafft, eine Demokratie zu konstituieren. Daß eine demokratische Wertordnung auch Rückwirkungen auf den Begriff der Nation haben könnte und müßte, gerät nicht mehr ins Blickfeld. Man übernimmt zwar die westeuropäische Demokratie, dringt aber nicht vor zum westeuropäischen Begriff der Nation.

Der in der Französischen Revolution grundlegende Begriff der Nation meint keine vopolitische und daher letztlich mythische Einheit, sondern versteht darunter eine Einheit, die sich erst durch ihr reales politisches Handeln konstituiert. Ihr materiales Fundament ist nicht irgendein gemeinsamer Abstammungsglaube, sondern die gemeinsame Unterworfenheit unter dieselbe politische Herrschaft. Zur Nation werden die Untertanen, indem sie sich als Subjekte der staatlichen Gewalt begreifen. Diese Nation ist die kollektive Identität aller, die sich im gemeinsam gestalteten politischen Gemeinwesen wiedererkennen. Nur eine so verstandene Nation wäre identisch mit der Republik. Der Staat erwächst nicht aus irrationalen Tiefenschichten, sondern entsteht allein durch den Willen aller Gebietsbewohner, keine Herrschaft über sich anzuerkennen, die nicht auf ihrem freien Willen und auf dem Respekt vor ihrer Würde als Menschen gründet. Das Volk, von dem alle Staatsgewalt ausgeht, ist kein anderes als das Volk, das aller Staatsgewalt unterworfen ist.

Obwohl die Linken mit dem Sozialdemokraten Hermann Heller über einen Staatslehrer verfügen, der in der Weimarer Republik den Staat als „organisierte Entscheidungs- und Wirkungseinheit aller Gebietsbewohner“ beschrieben hat, erliegen sie in ihrer Mehrheit der Suggestivkraft seines präfaschistischen Zeitgenossen Carl Schmitt, der den Staat aus der „Substanz“ einer „nationalen Homogenität“ hervorgehen läßt. Und wo sie wachsam genug sind, um nicht dieser Metaphysik einer „nationalen Gleichartigkeit“ auf den Leim zu gehen, da retten sie sich in einen utopischen Internationalismus. Der wird zur einzigen Alternative gegenüber einer völkisch verstandenen Nation erklärt. Weswegen diese in Geltung bleibt, solange jener auf sich warten läßt.

Bürgerrechte für Nichtdeutsche?

Wäre es anders, wie hätte die Linke widerspruchslos hinnehmen können, daß man zwar in einem „nationalen Kraftakt“ sechzehn Millionen Bürgern der ehemaligen DDR den Zugang zu den freiheitlichen Grundrechten einer westeuropäischen Demokratie verschafft hat, zugleich aber keinen Gedanken darauf verschwendete, daß fünf Millionen nichtdeutsche Einwohner dieses Landes weiter in der Untertänigkeit seiner Majestät des deutschen Volkes festgehalten werden? Wäre es um eine Erweiterung der Republik und nicht um die Wiederherstellung des völkischen deutschen Nationalstaats gegangen, so hätten bei der vorgeblichen Emphase für Freiheit und Bürgerrechte auch die nichtdeutschen Landsleute ins Blickfeld geraten müssen, die seit Jahrzehnten die wirtschaftliche und politische Stabilität dieses Landes ebenso gewährleisten wie die deutschen Bürger.

Statt dessen erweckt allein schon dieser Gedanke Befremden. Wer italienische, jugoslawische, gar türkische Einwohner der BRD in einem Atemzug mit Deutschen aus der ehemaligen DDR oder auch nur mit „Deutschstämmigen“ aus Polen, Rumänien oder der UdSSR nennt, der sieht sich unversehens dem Vorwurf ausgesetzt, es mangle ihm an Humanität, Solidarität und dem rechten Verständnis für den Wunsch nach Freiheit, Demokratie und Menschenrechten. Wobei diesem Vorwurf die stillschweigende Prämisse zugrundeliegt, daß solche Werte „Ausländern“ zu Recht vorenthalten werden.

Obwohl sie doch nur deswegen immer noch „Ausländer“ sind, weil in der BRD ein Staatsangehörigkeitsrecht gilt, das auf einem völkischen Verständnis der Nation beruht, diesem Rechtsförmigkeit verschafft und es dadurch überhaupt erst seine gesellschaftliche Wirkung entfalten läßt. Es stammt aus dem Jahr 1913 und hat unbeschadet die staatlichen Umwälzungen der Jahre 1919, 1933, 1949 und 1990 überstanden. Indem es die Staatsangehörigkeit zum Volkstumsmerkmal macht und die Nation als Abstammungsgemeinschaft definiert, hat das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz von 1913 nicht nur eine ähnliche Anciennität wie die jenseits aller politischen Wechselfälle wurzelnde Vorstellung vom deutschen Volk. Es steht wie das mythische völkische Subjekt über dem Grundgesetz und legt den Begriff des Volkes in dessen Artikel 20 aus. Daher wird der unleugbare Widerspruch, der zwischen diesem Gesetz und den von der Idee der Republik diktierten ersten Artikeln des Grundgesetzes herrscht, nicht etwa durch Revision des Staatsangehörigkeitsrechts, sondern durch eine einschränkende Interpretation des Grundgesetzes beseitigt. Das Bundesverfassungsgericht hat das ausgerechnet im Jahr der deutschen Einigung in seinem Urteil über das „Kommunalwahlrecht für Ausländer“ augenfällig demonstriert.

Der „völkische Charakter“ und die „Ausländer“

Dieses Staatsangehörigkeitsgesetz wurde seinerzeit von völkischen und rassistischen Kräften mit dem Argument begrüßt, seine Bestimmungen dienten „hervorragend dazu, den völkischen Charakter und die deutsche Eigenart zu

erhalten und zu bewahren". Anders aber als heute war damals diese Vorstellung nicht mehrheitsfähig. Sie konnte von der preußischen Regierung nur durchgesetzt werden, weil der Reichstag kaum mehr Rechte hatte als heute ein Ausländerbeirat. Vor allem die SPD, unter Wortführung von Eduard Bernstein und Karl Liebknecht, leistete erbitterten Widerstand. Wäre ihr eigener Antrag erfolgreich gewesen, so besäße heute jeder Ausländer, der „seine Niederlassung mindestens zwei Jahre hindurch ohne Unterbrechung im Inland gehabt hat“, einen Rechtsanspruch auf Einbürgerung. Und wir hätten heute einen Begriff des Volkes oder der deutschen Nation, der ganz andere Grenzen zöge als unser angeblich „natürliches“ völkisches Denken. So aber muß die BRD dazu herhalten, von der „Front National“ des Jean-Marie Le Pen als Vorbild für Frankreich zitiert zu werden.

Aus den zwei Jahren von 1913 sind bei den heutigen Linken zwei Generationen geworden. So lange nämlich wollen Gesetzesentwürfe der SPD und der Grünen aus dem Jahr 1989 die „Ausländer“ warten lassen, bis dann die dritte Generation die deutsche Staatsangehörigkeit durch Geburt im Lande erwirbt. Und in nachträglicher Verbeugung vor den völkischen Kräften, denen sie 1913 unterlegen war, beruhigt sich die heutige SPD bei diesem Vorstoß mit dem Gedanken, es könne „bei den Angehörigen der dritten und der folgenden Ausländergeneration (...) davon ausgegangen werden, daß die Verbindungen zu dem Heimatland ihrer Groß- oder Urgroßeltern weitgehend abgerissen sind und sich die Betroffenen nicht mehr als Angehörige der Herkunftsnation ihrer Vorfahren fühlen“. Wie gesagt: Staatsangehörigkeit ist in Deutschland ein Volkstumsmerkmal.

Einzig der Verfassungsentwurf des „Kuratoriums für einen demokratisch verfaßten Bund deutscher Länder“ ist zumindest in der Sache konsequent, wenn er im Artikel 116 auch diejenige und diejenigen zu „Bürgerin oder Bürger im Sinne dieser Verfassung“ erklärt, die oder der „als Ausländerin oder Ausländer seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig ihren oder seinen ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland genommen hat“. Sprachlich erliegt aber auch er noch einmal dem völkischen Denken, indem er von „Ausländern“ spricht, die zugleich Bürger sein sollen. Eine solche Substantialisierung des ausländischen Wesens ist nur erklärlich, wenn sie als Gegenbegriff aus einem substantiell verstandenen völkischen Deutschtum, dem man zudem noch die Staatsangehörigkeit übereignet, abgeleitet wird.

Eine Republik aller Gebietsbewohner

Wollten die Linken der Wiedergeburt des völkischen Nationalstaats ernsthaft etwas entgegensetzen, so wäre der rechtliche und gesellschaftliche Status der nichtdeutschen Einwohner wie kaum etwas anderes ihr Bewährungsfeld. Dazu bedürfte es nicht jenes Korkenzieherbegriffs einer „multikulturellen Gesellschaft“, der noch einmal über die herderschen Stolperdrähte purzelt, indem er völkische Kulturen multipliziert, statt auf der Würde der Menschen zu bestehen. Es käme nur darauf an, die Republik endlich beim Wort zu

nehmen, und daher die Nation aus der Verfassung herzuleiten, statt sie als deren Urahne zu vergöttlichen. Dann würde schlagartig sichtbar, daß es keine Republik geben kann, solange unsere nichtdeutschen Landsleute keine Bürgerrechte und keine Staatsangehörigkeit haben. Wobei diese ihnen nicht um den Preis eines Kniefalls in Gestalt eines penibel zu prüfenden förmlichen Einzelantrags, sondern mit einem geschuldeten Federstrich auszuhändigen wären.

Von selbst verstehen sollte sich, daß ihre bisherige Staatsangehörigkeit davon nicht berührt wird. Denn die Deutschen selbst haben dafür gesorgt, daß ihre Staatsangehörigkeit den Nichtdeutschen zum Volkstumsmerkmal geworden ist, so daß die Forderung nach einem Verzicht auf die alte Staatsangehörigkeit sich des Verdachts einer Umvolkung nicht mehr erwehren kann. Wenn die SPD dagegen auf dem „im deutschen Staatsangehörigkeitsrecht generell geltenden Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit“ beharrt, so fällt sie hinter die Einsicht ihres Genossen Carlo Schmid zurück, der schon im Parlamentarischen Rat erkannte, daß dieser Grundsatz „ein verspäteter Nachtrabant des nationalstaatlichen Denkens“ ist: „Gerade wenn man sich vom nationalstaatlichen Denken entfernen will, soll man kein Staatsangehörigkeitsmonopol scharfen, sondern ruhig zwei, drei, vier Staatsangehörigkeiten zulassen.“

Dann erst wäre jene 1913 von dem sozialdemokratischen Reichstagsabgeordneten Otto Landsberg im Zorn der Niederlage ausgesprochene Vorhersage eingelöst, die damals am preußischen Widerstand gescheiterten Anträge der SPD würden, „wenn (...) auch nicht das Recht der Gegenwart (...), so ganz sicherlich das Recht der Zukunft sein“.

Die Belegstellen aller Zitate finden sich in dem Buch des Verfassers: Die unvollendete Republik, Zwischen Einwanderungsland und deutschem Nationalstaat, Köln 1990.